



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
142. Jahrgang
Köln, den 15. März 2002

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 86 Ordnung für Geistliche und Dienstvereinbarungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen zur internen Suchtberatung im Erzbistum Köln.....	83	Nr. 90 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln	88
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates		Nr. 91 Exerzitien für Priester.....	88
Nr. 87 Konzeption der erzbistumsinternen Suchtberatung.....	85	Nr. 92 Rahmenabkommen NetCologne	88
Nr. 88 Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Pastorale Begleitung“.....	87	Nr. 93 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2002 bis 8. September 2002.....	88
Nr. 89 Übergangsregelung Baumaßnahmenfinanzierung	87	Nr. 94 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	89
		Nr. 95 Personalchronik	89

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 86 Ordnung für Geistliche und Dienstvereinbarung für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen zur internen Suchtberatung im Erzbistum Köln

Suchtmittelabhängigkeit* (Abhängigkeit von chemischen Substanzen mit wesensverändernder Wirkung) ist eine Krankheit mit verheerenden Folgen für den Verfall der menschlichen Persönlichkeit. Sie ist unheilbar, begleitet die Kranken ihr weiteres Leben und führt letztlich zum Tode, wenn sie nicht behandelt wird. Bei frühzeitiger und richtiger Behandlung kann sie aufgehoben und in ihren Auswirkungen zum Stillstand gebracht werden.

In allen gesellschaftlichen Schichten ist Suchtmittelabhängigkeit anzutreffen, unabhängig von Alter, Familienstand, Religiosität, Position und Aufgabe. Auch Geistliche sowie Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst sind davon nicht ausgenommen.

Besonders die Variante der Alkoholabhängigkeit ist eine sehr ernstzunehmende Krankheit, deren Ausmaß nicht unterschätzt werden darf.

Aus Gründen der Fürsorge und der dienstlichen Notwendigkeit gegenüber den suchtmittelabhängigen Mitarbeitern/innen ernennt der Erzbischof deshalb Suchtbeauftragte zur bistumsinternen Suchtberatung, die der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet sind.

Der Erzbischof erlässt für die Kleriker folgende Ordnung und schließt mit der Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und Pastoralreferenten folgende Dienstvereinbarung:

* unter dem Begriff Sucht wird hier verstanden: Alkohol-/Medikamenten-/Drogen-Sucht bzw. -Missbrauch und ähnliche

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- Priester und Diakone
- Ordensleute in Diensten des Erzbistums Köln in Absprache mit deren Ordensoberen und die Dienstvereinbarung für
- Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen.

§ 2 Aufgaben der erzbistumsinternen Suchtberatung

Die Suchtberater des Erzbistums Köln beraten, unterstützen und betreuen Geistliche und Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst in Fragen der Erkrankung durch Alkohol und andere Suchtmittel. Ihre Tätigkeit hat das Ziel:

- durch individuelle Beratung eine wirksame Hilfestellung zu geben
- Hilfsangebote für Suchterkrankte zu unterbreiten, die auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses zugeschnitten sind.

§ 3 Arbeitsweise der Suchtberater

- 1) Die Suchtberater arbeiten nach den üblichen Vertraulichkeitsstandards, wie sie in den Richtlinien der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung festgelegt sind.
- 2) Geistliche und Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst haben das Recht, die Beratung und die Hilfe der Suchtberater in Anspruch zu nehmen.
- 3) Außerdem können Geistliche und Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst durch die Personalabteilung zu einem Beratungsgespräch mit einem Suchtberater verpflichtet werden. Anschließend ist von dem/der Betroffenen eine

schriftliche Bestätigung des erfolgten Beratungsgespräches der Personalabteilung vorzulegen.

Diese Verpflichtung steht nicht in Verbindung mit kirchenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wie sie im § 6 vorgesehen sind.

- 4) Die Suchtberater arbeiten mit anderen fachbezogenen Stellen zusammen. Sie stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verbindungen zu den Stellen her, welche die erforderliche Hilfe und/oder Unterstützung gewähren oder vermitteln können.

§ 4 Zusammenarbeit

- 1) Die Suchtberater und alle in den konkreten Fall involvierten Personen (z. B. Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Dechant, Vorgesetzter, Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen, Betriebsarzt) arbeiten zum Wohle der betroffenen Pastoralen Dienste und im Sinne der Zielsetzung dieser Ordnung zusammen.
- 2) Über Inhalte der Beratungsprozesse werden von der Suchtberatung keine Informationen weitergegeben. Die Suchtberater unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Organisation

- 1) Die Suchtberater des Erzbistums Köln sind der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet.
- 2) Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltungsfachkraft der Diözesanstelle für Pastorale Dienste wahrgenommen.
- 3) Die Dienst- und Fachaufsicht hat der Leiter der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren bei der Vermutung einer Suchterkrankung eines Geistlichen oder eines/einer Mitarbeiters/in im Pastoralen Dienst gelten unter Beachtung kirchenrechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Vorschriften folgende Regeln:

- 1) Hat der unmittelbare Vorgesetzte den begründeten Verdacht, dass ein Kleriker oder Mitarbeiter/-in im Pastoralen Dienst mehrfach alkohol- oder suchtmittelauffällig ist bzw. bei ihm/ihr schon eine Abhängigkeit besteht, und sein/ihr Verhalten sich negativ auf die Arbeitsleistung auswirkt, so führt er mit ihm/ihr ein vertrauliches Gespräch. Er zeigt ihm/ihr Wege zur Hilfe auf und verweist auf die erzbistumsinterne Suchtberatung. Gleichzeitig teilt er mit, dass bei fortdauernder Auffälligkeit die Abteilung Seelsorge-Personal eingeschaltet wird.

Über dieses Gespräch bewahrt der Vorgesetzte Stillschweigen. Er fertigt keine Aktennotiz an, sondern notiert sich nur den Zeitpunkt des Gespräches.

Erläuterungen zu § 6, 1+2:

Wichtig in diesen ersten Gesprächen ist es, dass der unmittelbare Vorgesetzte den/die Mitarbeiter/in auf das hinweist, was er oder Kollegen/-innen im Arbeitsalltag konkret beobachtet haben (Arbeitsleistung und Auswirkung auf die nähere Arbeitsumgebung). Er legt klar, dass er einen Zusammenhang zwischen diesen Auffälligkeiten und dem Suchtmittelgebrauch sieht, auch wenn der/die Mitarbeiter/in dies bestreitet. Er erklärt ihm/ihr, dass seine Schwierigkeiten mit dem Genuss von Suchtmitteln zu einer Suchterkrankung führen könnten. Schwerpunkt des Gesprächs soll die Information über Hilfsmöglichkeiten sein. Der Vorgesetzte weist auf die erzbistumsinterne Suchtberatung und den betriebsärztlichen Dienst hin, durch die der/die Bedienstete sich beraten lassen sollte.

- 2) Kommt es zu weiteren Auffälligkeiten bzw. Fehlverhalten, führt der unmittelbare Vorgesetzte ggfls. nach beratender Rücksprache mit der erzbistumsinternen Suchtberatung ein weiteres Gespräch mit dem/der Betroffenen.

Inhalt des Gespräches ist die konkrete Aufforderung, ein Hilfsangebot wahrzunehmen, wobei eine Bedenkzeit festgelegt wird.

Der Vorgesetzte weist darauf hin, dass für den Fall der Ablehnung der Inanspruchnahme von Beratung kirchenrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Über dieses Gespräch wird eine Aktennotiz gefertigt, die dem/der Betroffenen zur Kenntnis gegeben wird.

Die Aktennotiz verbleibt so lange beim Vorgesetzten unter Verschluss, bis die HA- Seelsorge-Personal eingeschaltet wird.

- i) Ist im Verhalten des/der Mitarbeiters/in nach längstens 2 Monaten keine positive Veränderung festzustellen und lehnt der/die Betroffene weiterhin therapeutische Maßnahmen ab, so informiert der unmittelbare Vorgesetzte die Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Der Dienstgebervertreter oder ein/e von ihm benannte/r Personalreferent/in lädt zu einem Gespräch mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem/der Betroffenen ein. Auf Wunsch des Pastoralen Dienstes kann die Mitarbeitervertretung oder eine andere Person seines/ihrer Vertrauens beteiligt werden.

In diesem Gespräch ist der/die Betroffene deutlich auf die weiteren Folgen hinzuweisen. Über den Inhalt des Gespräches wird ein Protokoll angefertigt, welches die Hauptabteilung Seelsorge-Personal in eine zeitlich befristete Handakte nimmt. Der/die Betroffene erhält eine Kopie, mit dem Hinweis ggfls. eine Stellungnahme abzugeben, die ebenfalls in die Handakte aufgenommen wird.

- 4) Kommt es danach innerhalb von sechs Wochen zu einem erneuten Fehlverhalten, erfolgt eine schriftliche Ermahnung oder Abmahnung, die persönlich überreicht wird.
- 5) Bei einem wiederholten Fehlverhalten werden kirchenrechtliche Maßnahmen für Priester und Diakone ergriffen und bei pastoralen Mitarbeitern/-innen wird die Kündigung ausgesprochen, hierbei sind die Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungs-Ordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu beachten.

Die schriftlich zu erfolgende Maßnahme oder Kündigung enthält die Zusage der Rücknahme der kirchenrechtlichen Konsequenzen oder der Kündigung, falls die betreffende Person den schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Therapie vor Ablauf der gesetzten Frist beibringt.

- 6) Der fristgerechte Nachweis über eine laufende Therapie führt zur Rücknahme der in Absatz 5 genannten Maßnahmen.

Das Schreiben über die Rücknahme der Maßnahmen enthält den Hinweis, dass ein erneuter Verstoß bzw. der Abbruch der Behandlung oder Therapie zu erneuten Maßnahmen im Sinne des Absatz 5 führen wird.

- 7) Ein Rückfall nach längerer Abstinenz und längerer Behandlungspause wird wie eine Neuerkrankung gewertet und löst erneut das Verfahren gemäß Absatz 5 und 6 in entsprechender Anwendung aus.

§ 7 Vertrauensschutz

Es ist sicherzustellen, dass ein weitgehender Vertrauensschutz des/der betroffenen Beschäftigten gewährleistet ist. Aufzeichnungen und Schriftwechsel, die im Zusammenhang mit der vermuteten Suchterkrankung eines Geistlichen oder Mitarbeiters/-in anfallen, werden außerhalb der Personalakte in einer Handakte verwahrt.

Diese Handakte ist nur dem Erzbischof, dem Generalvikar, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bzw. einem/r von ihm beauftragten Personalreferenten/-in und deren direkten Verwaltungsmitarbeitern/-innen zugänglich und ist entsprechend gesichert aufzubewahren. Der/die Betroffene hat auf Antrag das Recht auf Einsicht in diese Handakte.

Sollte sich der Verdacht auf Suchtmittelerkrankung als unbegründet erweisen, ist die Akte sofort zu vernichten. Ebenso ist die Akte zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss einer Therapie zu vernichten.

§ 8 Fortbildung

Vorgesetzte und andere Mitarbeiter/-innen, die Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung dieser Ordnung / Dienstvereinbarung wahrnehmen, können an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen für den Umgang mit Suchtkranken teilnehmen.

Die erzbistumsinterne Suchtberatung vermittelt geeignete Fortbildungsmaßnahmen.

§ 9 Information

Die Suchtberatung erstellt einmal im Jahr einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, der dem Generalvikar, der Hauptabtei-

lung Seelsorge-Personal und der Mitarbeitervertretung zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Generalvikar

Der Generalvikar erlässt zu dieser Ordnung / Dienstvereinbarung die in der Anlage dargelegte Konzeption der internen Suchtberatung im Erzbistum Köln.

§ 11 Inkraftsetzung

Die vorliegende Ordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Erzbischof in Kraft. -

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den Generalvikar und die Mitarbeitervertretung der GR/PR in Kraft.

Köln, den 20. Februar 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

N. Feldhoff
Generalvikar

R. Eiteneuer
Mitarbeitervertretung der
Gemeinde- und
Pastoralreferenten

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 87 Konzeption der erzbistumsinternen Suchtberatung

1. Prävention

Bei der Suchtmittelabhängigkeit handelt es sich um eine chronische Erkrankung, die - wie alle anderen chronischen Krankheiten auch - nicht im eigentlichen Sinne zu heilen, sondern nur zum Stillstand zu bringen ist. Im Folgenden wird als Beispiel für die Suchtmittelabhängigkeit die Alkoholkrankheit beschrieben.

Da die Alkoholkrankheit zugleich die Entstehung weiterer Krankheitsbilder begünstigt wie Herz-Kreislauf, Magen-, Darm- und Krebs-Erkrankungen, besteht besonderer Handlungsbedarf. Auch schon geringer abhängiger Alkoholkonsum kann zu geistig-seelischen Persönlichkeitsveränderungen führen. Erkennbare Folgen sind unter anderem Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Stimmungsschwankungen, Verlust der Sorgfalt und der Zuverlässigkeit, eine eingeschränkte Merkfähigkeit und begrenzte Entschlussfreudigkeit. Diese Folgeschäden erhöhen das Risiko von Unfällen, Minderleistungen, erhöhten Fehlerquoten usw.

Die Alkoholerkrankung hat nicht selten eine „Inkubationszeit“ von 10 - 15 Jahren. Hinzu kommt, dass die Menschen im Umkreis des/der Betroffenen oft aus Unsicherheit, Unkenntnis oder falsch verstandener Nächstenliebe heraus die wahrnehmbaren Krankheitsauswirkungen tabuisieren, verharmlosen oder vertuschen.

Somit hat Prävention die Aufgabe, Einstellungs- und Verhaltensveränderungen bezüglich des individuellen Trinkverhaltens und des co-alkoholischen Verhaltens der Mitarbeiter/innen zu bewirken.

Bestandteile von Prävention sind:

- Allgemeine Informationsvermittlung über Entstehung, Verlauf und Auswirkung der Alkoholkrankheit
- Abbau von Vorurteilen und Ängsten gegenüber der Erkrankung und Alkoholkranken
- Befähigung der Mitarbeitenden zum Gespräch mit Betroffenen
- Sensibilisierung der Vorgesetzten in der Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für die Alkoholkranken.

2. Aufgaben der erzbistumsinternen Suchtberatung

Die Aufgaben der erzbistumsinternen Suchtberater sind Beratung und Betreuung suchtkranker Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst vor und während der ambulanten/stationären Behandlung, bei Rückfällen nach der Behandlung sowie Vermittlung in ambulante/stationäre Behandlung.

Die Suchtberater sind darüber hinaus Ansprechpartner für Menschen, die Auffälligkeiten bei Mitarbeitern/-innen im Pastoralen Dienst beobachten, die auf einen problematischen Umgang mit Alkohol oder Medikamenten schließen oder vermuten lassen, dass jemand persönliche Schwierigkeiten nicht meistern kann.

Beratung und Betreuung umfassen verschiedene aufeinander bezogene Hilfsangebote, die auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses zugeschnitten sind.

Der Beratungs- und Behandlungsprozess unterteilt sich in

- die Kontaktphase
- die Motivationsphase
- die Therapiephase
- die Nachsorgephase.

Ohne Instrument der Personalabteilung zu sein, wird die Suchtberatung im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers aktiv. Damit dies möglichst effektiv geschehen kann, laufen die Mitteilungen über betroffene Mitarbeiter/-innen in der Suchtberatung zusammen.

Mitarbeiter der Suchtberatung des Erzbistums Köln unterliegen der Schweigepflicht.

Kontaktphase

In der Kontaktphase geht es um die Aufnahme des Dialogs mit dem/der Betroffenen über seinen/ihren problematischen Umgang mit Alkohol und/oder Medikamenten bzw. anderen Suchtmitteln.

In der Regel werden die Personen, welche die problematische Situation unmittelbar erleben, als erste das Gespräch mit dem/der Betroffenen suchen.

Ziel der Gespräche ist es, den/die Betroffene/n aufgrund der Auffälligkeiten zu einer fachlichen Beratung zu motivieren.

Wenn mehrere Gespräche den/die Betroffene/n nicht zur Inanspruchnahme einer Beratung bewegen und eine Verhaltensänderung im Umgang mit Alkohol und/oder Medikamenten bei ihm/ihr nicht zu beobachten ist, sollte im Interesse des/der Betroffenen der nächste Vorgesetzte ins Vertrauen gezogen werden.

Über diese Gespräche werden keine Aktennotizen zur Vorbereitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen für die Personalakte angefertigt.

Die erzbistumsinternen Suchtberater bieten sich für alle Fragestellungen an, wie mit Suchtkranken Menschen im Pastoralen Dienst umgegangen werden kann. Dazu zählen grundsätzliche Informationen über die Suchterkrankung und ihre Eigengesetzlichkeiten und Hinweise auf bestehende Beratungsangebote. Dies trägt der verständlichen Unsicherheit und Ambivalenz der Gefühle von Vorgesetzten, Arbeitskollegen/-innen, Untergebenen und Ehrenamtlichen Rechnung, offen mit den Betroffenen über ihre Beobachtungen zu sprechen.

Motivationsphase

In der Motivationsphase, die meist durch ein offizielles Gespräch mit dem unmittelbaren Vorgesetzten eingeleitet wurde,

wird der/die Betroffene über die erzbistumsintern vereinbarte Vorgehensweise (Ordnung für Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst bei Suchtmittelabhängigkeit) *informiert*.

Betroffene werden mit den in der Vergangenheit deutlich gewordenen Auffälligkeiten und den sichtbar gewordenen Symptomen der Persönlichkeitsveränderung *konfrontiert* und für die Erscheinungsformen der Abhängigkeitserkrankung *sensibilisiert*. Mögliche Hilfsangebote und Behandlungsweisen werden mitgeteilt.

Ziel ist eine Sensibilisierung der Betroffenen für die weiteren Krankheitsfolgen und für die Notwendigkeit, sich in Behandlung/Beratung zu begeben.

Betroffene, welche die aufgezeigten Hilfsangebote annehmen, können von der Suchtberatung in eine Selbsthilfegruppe vermittelt werden. Die Mitglieder einer solchen Gruppe können füreinander auch über die Gruppenstunden hinaus Ansprechpartner sein. Diese Solidarität trägt unter anderem wesentlich zur Stabilisierung der Betroffenen bei. Der regelmäßige Gruppenbesuch hilft, das Krankheitsbewusstsein und die Bereitschaft zum abstinenter Leben zu erhalten.

Hilfreich und eine Stärkung der Motivation ist eine für die Betroffenen und Mitbetroffenen deutlich spürbare Zäsur, die z. B. durch eine manchmal notwendige stationäre Entgiftung entsteht.

In zusätzlichen Einzelgesprächen können den Betroffenen Sachinformationen über die Entstehung, den Verlauf und die Folgen der Abhängigkeitserkrankung gegeben werden. Ferner wird über die eigentümliche Art des Erlebens der Krankheit informiert und [ggfl. an](#) eine Fachstelle weitervermittelt.

Mit den Betroffenen werden erste Schritte zur eigenständigen Lösung erarbeitet. Diese einzelnen Arbeitsschritte verfolgen das Ziel, Alltags- und Arbeitsprobleme unverkürzt und professionell anzugehen, so dass der/die Betroffene schnellstmöglich einen individuellen Weg aus der akuten Abhängigkeit zu einer zufriedenstellenden Abstinenz findet. Dazu zählt unter anderem die Aufgabe bisheriger Rationalisierungstendenzen.

In günstigen Fällen kann sich der aufgezeigte Weg als erfolgreiche ambulante Behandlung erweisen. Andernfalls geht es um die Stärkung der Eigenverantwortung und der eigenen Entscheidung, sich einer stationären Therapie zu unterziehen. Ein Therapieantrag beim Leistungsträger wird gestellt, wenn bei dem/der Betroffenen eigene Krankheitseinsicht zumindest in Ansätzen erkennbar ist.

Die Entscheidung für eine bestimmte Fachklinik geschieht in Absprache mit dem/der Betroffenen, indem unterschiedliche Möglichkeiten vorgestellt werden.

Die Teilnahme an Einzel- bzw. Gruppengesprächen oder anderen beraterischen Maßnahmen schließen arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen nicht aus, die auf krankheitsbedingtes Fehlverhalten, Unterlassungen oder Verstöße Bezug nehmen. Solche krankheitsbezogenen Konsequenzen, die Leidensdruck bei den Betroffenen erzeugen, tragen nachhaltig zur Bildung einer echten Beratungs- und Behandlungsbereitschaft und zur eigenverantwortlichen Mitarbeit im Genesungsprozess bei.

Therapiephase

Entscheidet sich der/die Betroffene zu einer Therapie, ist mit ihm/ihr zu klären, ob diese ambulant oder stationär durchgeführt werden soll. Entscheidungskriterien hierfür sind:

- die Schwere der Hintergrundproblematik
- das Stadium der Erkrankung
- die Behandlungsbereitschaft
- der soziale Kontext.

Die erzbistumsinterne Suchtberatung unterstützt Betroffene bei der Entscheidungsfindung (ambulante/stationäre Therapie) und der Einleitung notwendiger Schritte.

Bei der Suche nach der geeigneten therapeutischen Einrichtung sind die Suchtberater behilflich.

Der Eigenverantwortlichkeit des/der Betroffenen entspricht die freie Wahl der in Frage kommenden Einrichtung.

Gegenüber den Personalverantwortlichen gibt es seitens der Berater keine inhaltliche Informationsverpflichtung. Die Berater unterliegen der Schweigepflicht.

Nachsorge

Nachsorge ist zugleich Vorsorge, die von psycho-sozialen Beratungsstellen gewährleistet wird.

In der Therapiephase entwickelte Ansätze sollen vertieft und erweitert werden, um somit zu einer weiteren Stabilisierung beizutragen. Dazu ist insbesondere bei einer stationären Therapie die rechtzeitige und umfassende *Information* über weitergehende Hilfsangebote (Nachbetreuung) sicherzustellen.

Abhängig von der speziellen Situation Einzelner und der Absprachen während der Therapiephase, werden Gruppen- und/oder Einzelgespräche angeboten. In ihnen geht es vorrangig um:

- Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit
- Förderung der Selbstverantwortung
- Gestaltung und Strukturierung von sozialen Beziehungen
- Reflexion und Aneignung von Konfliktlösungsstrategien
- Überprüfung und Neugestaltung der eigenen Psychohygiene
- Aktive Gestaltung des Arbeitsplatzes

Für besondere Fragestellungen, die sich während der Therapie ergeben, jedoch dort keine weitere Vertiefung erfahren, ist eine Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsdiensten, z. B. der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, zu gewährleisten.

So können insbesondere inner- und intrapsychische Problemkonstellationen, wie z. B.:

- Kontaktschwierigkeiten
- affektive Probleme
- vegetative Probleme
- Ängste und Zwänge
- Probleme im Zusammenhang mit Verlusterlebnissen
- partnerschaftliche/familiäre Schwierigkeiten

einer fachspezifischen Aufarbeitung bzw. Begleitung zugänglich gemacht werden.

Unabhängig davon wird suchtkranken Mitarbeiter/-innen die regelmäßige Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe als Un-

terstützung im dauerhaften Umgang mit der Alkoholkrankheit oder anderen Suchtmittelabhängigkeiten angeraten.

Bei den unterschiedlichen Angeboten der Nachsorge ist eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Beratungsangebote und der Berater/-innen unverzichtbar.

Um dies zu erreichen, ist die zentrale Ansprechbarkeit und Zuständigkeit der Suchtberater des Erzbistums Köln notwendig, die mit den Einzelnen einen individuellen Plan der Nachsorge erarbeiten können.

Inkrafttreten

Die vorliegende Konzeption tritt mit Unterzeichnung durch den Generalvikar in Kraft.

Köln, den 20. Februar 2002

N. Feldhoff
Generalvikar

Erzbistumsinterne Suchtberater

Pfarrer Msgr. Norbert Bosbach und Diakon Johannes Schmitz wurden am 18. Februar 2002 durch Herrn Generalvikar Feldhoff als erzbistumsinterne Suchtberater in der Diözesanstelle für pastorale Begleitung beauftragt.